

KURZFASSUNG

Wussten Sie schon...

...dass Sie nach einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) als Inhaber eines passwortgeschützten Accounts im Internet dafür haften können, wenn dritte Personen Ihren Account für rechtswidrige Zwecke nutzen?

Entschieden wurde dies mit Urteil vom 11.03.2009 vom Bundesgerichtshof (BGH) für einen eBay-Account, den die Ehefrau des Inhabers des Accounts nutzte, und dabei eine Rechtsverletzung beging. Die Entscheidung dürfte aber auf andere vergleichbare Arten von passwortgeschützten Accounts im Internet übertragbar sein. Das Gericht betont besonders, dass ein eBay-Account als für die Identifikation der dahinter stehenden Person wichtig anzusehen sei, was eine besondere Sicherung für den eigentlichen Inhaber des Accounts erfordere. Der BGH hat damit erstmals eine „Zugriffssicherungspflicht“ für Internetpasswörter und Zugangsdaten gesehen. Jeder sollte daher im eigenen Interesse seinen Account nicht Dritten zu deren Nutzung überlassen. Zumindest aber muss es sich um vertrauenswürdige Personen handeln und diese sollten nicht beliebig ohne Kontrolle mit dem Account verfahren dürfen. Als Inhaber des Accounts können sonst haftungsrechtliche Konsequenzen drohen.

Timo Schutt
Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT Recht
www.schutt-waetke.de

Den Volltext der Entscheidung finden Sie [hier](#).

LANGFASSUNG

Haftung des Inhabers eines eBay-Accounts

Der Bundesgerichtshof hatte am 11.03.2009 darüber zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen der Inhaber eines Mitgliedskontos bei der Internet-Auktionsplattform eBay dafür haftet, dass andere Personen unter Nutzung seines Accounts Waren anbieten und dabei Rechte Dritter verletzen.

Der Beklagte ist bei eBay registriert. Im Juni 2003 wurde unter seinem Mitgliedsnamen unter der Überschrift "SSSuper ... Tolle ... Halzband (Cartier Art)" ein Halsband zum Mindestgebot von 30 € angeboten. In der Beschreibung des angebotenen Artikels hieß es unter anderem: "... Halzband, Art Cartier ... Mit kl. Pantere, tupische simwol fon Cartier Haus ...". Die Klägerinnen haben hierin eine Verletzung ihrer Marke "Cartier", eine Urheberrechtsverletzung sowie einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gesehen und den Beklagten auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht in Anspruch genommen. Der Beklagte meinte, er sei für das Angebot nicht verantwortlich, weil seine aus Lettland stammende Ehefrau sein Mitgliedskonto bei eBay ohne sein Wissen zum Verkauf persönlicher Gegenstände benutzt habe. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen, weil der Beklagte, der von dem von seiner Ehefrau in das Internet eingestellten Angebot keine Kenntnis gehabt habe, für etwaige Rechtsverletzungen nicht verantwortlich sei.

Der Bundesgerichtshof urteilte nun, der Beklagte hafte mangels Vorsatzes für die von seiner Ehefrau begangenen Rechtsverletzungen zwar nicht als Mittäter oder Teilnehmer. Es komme jedoch eine Haftung als Täter in Betracht, weil er nicht hinreichend dafür gesorgt habe, dass seine Ehefrau keinen Zugriff auf die Kontrolldaten des Mitgliedskontos erlange. Benutze ein Dritter ein fremdes Mitgliedskonto bei eBay, nachdem er an die Zugangsdaten dieses Mitgliedskonto gelangt sei, weil der Inhaber diese nicht hinreichend vor dem Zugriff Dritter gesichert habe, müsse der Inhaber des Mitgliedskontos sich so behandeln lassen, wie wenn er selbst gehandelt hätte. Der Grund für die Haftung bestehe in der von dem Inhaber des Accounts geschaffenen Gefahr einer Unklarheit darüber,

Schutt, Waetke

RECHTSANWÄLTE

wer unter dem betreffenden Account gehandelt habe und im Falle einer Vertrags- oder Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden könne.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 11. März 2009, Aktenzeichen I ZR 114/06 – Halzband.

(Quelle: Pressemitteilung des Bundesgerichtshofes Nr. 55/2009 vom 11.03.2009)